

Merkblatt

zur Eigenkontrolle, Wartung und Generalinspektion von Abscheideranlagen

nach DIN EN 858-2 Nr. 6 und DIN 1999 – 100 Nr. 14

KREIS STEINFURT

Umweltamt

Untere Wasserbehörde

Tecklenburger Straße 10

48565 Steinfurt

1. Betrieb und Wartung

Für den Betrieb und für die Wartung ist die DIN EN 858-2, DIN 1999 – 100 und die Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers anzuwenden. Bei allen Arbeiten im Rahmen der Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheider sind die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Landesrechtliche Bestimmungen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheideranlagen (Art und Umfang der Tätigkeiten, erforderliche Qualifikationen zur Durchführung der Tätigkeiten) müssen beachtet werden.

Stabile Emulsionen dürfen in die Abscheider für Leichtflüssigkeiten nicht eingeleitet werden. Bei der Reinigung ölverschmutzter Oberflächen ist die Entstehung stabiler Emulsionen in der Regel nicht zu erwarten, wenn an den Abwasseranfallstellen

- bei Reinigungsprozessen der Waschwasserdruck nicht über 6 MPa (60 bar) liegt (Geräteeinstellung)
- bei Reinigungsprozessen die Waschwassertemperatur nicht über 60 °C liegt (Geräteeinstellung)
- die eingesetzten Reinigungsmittel abscheiderfreundlich sind (d. h. sie bilden nur temporär stabile Emulsionen)
- nur aufeinander abgestimmte Reinigungsmittel verwendet werden

Abweichungen bei Waschwasserdruck und Waschwassertemperatur sind möglich, wenn dies nach den Produktbeschreibungen der Reinigungsmittelhersteller für die eingesetzten Reinigungsmittel zulässig ist.

2. Eigenkontrolle

Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist durch einen **Sachkundigen**¹ durch folgende Maßnahmen monatlich zu kontrollieren:

- Messung der Schichtdecke bzw. des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider

- Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang/Schlammammelraum
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses im Abscheider und evtl. vorhandener Alarmeinrichtungen (nach Durchführung einer Generalinspektion erstmalig wieder nach 6 Monaten)
- Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz (falls vorhanden) bei Wasserdurchfluss, um eine Verstopfung des Einsatzes zu erkennen. Sonderkonstruktionen sind nach der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zu kontrollieren.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.

3. Wartung

Alle Teile, die regelmäßig zu warten sind, müssen jederzeit zugänglich sein. Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen **Sachkundigen** zu warten. Dabei sind folgende Arbeiten durchzuführen:

- Durchführung aller Arbeiten, die auch im Rahmen der Eigenkontrolle notwendig sind
- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes, falls vorhanden, auf Durchlässigkeit, wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Unterschiede aufweist, und auf Beschädigung. Reinigen oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes nach Angaben des Herstellers, soweit erforderlich
- Überprüfung der Funktion der Warneinrichtung
- Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich (z. B. bei starker Verschammung)
- Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht, falls vorhanden.

Soweit die Abscheideranlage ausschließlich zur Behandlung von Regenwasser, das mit Leichtflüssigkeit

ten verunreinigt ist, oder zur Absicherung von Anlagen und Flächen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Leichtflüssigkeiten eingesetzt wird, können die Intervalle der Wartungen in Abhängigkeit des tatsächlichen Anfalls an Schlamm und Leichtflüssigkeit in Eigenverantwortung des Betreibers auf höchstens 12 Monate verlängert werden.

Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten.

4. Entsorgung

Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der maximalen Speichermenge erreicht hat. Die Speichermenge ist im Typenschild bzw. in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt.

Die Entsorgung des im Schlammfang oder Schlamm-sammelraum enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfangvolumens gefüllt hat bzw. der Schlamm-sammelraum gefüllt ist.

Bei Abscheidern, die gleichzeitig oder ausschließlich zur Absicherung von Anlagen oder Flächen dienen, in denen bzw. auf denen mit Leichtflüssigkeiten umgegangen wird (z. B. Betankungsflächen), ist ergänzend das nach den anderen rechtlichen Bestimmungen (z. B. AwSV) erforderliche Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist in diesem Fall bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge noch nicht erreicht hat.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

Das Wiederbefüllen der Abscheideranlage muss mit Wasser (z. B. Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Abwasser aus der Abscheideranlage) erfolgen, das den örtlichen Einleitbestimmungen entspricht.

5. Generalinspektion

Vor der Inbetriebnahme und danach regelmäßig alle 5 Jahre ist die Abscheideranlage, nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung, durch einen **Fachkundigen**² auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen. Es müssen dabei mindestens folgende Punkte geprüft bzw. erfasst werden:

- Angaben über den Ort der Prüfung, den Betreiber der Anlage unter Angabe der Bestandsdaten, den Auftraggeber, den Prüfer und der zuständigen Behörde
- Sicherheit gegen den Austritt von Leichtflüssigkeiten aus der Abscheideranlage bzw. den Schachtaufbauten (Überhöhung/Warnanlage)

- Baulicher Zustand und Dichtheit der Abscheideranlage (siehe letzte Seite des Merkblattes)
- Zustand der Innenwandflächen bzw. der Innenbeschichtung, der Einbauteile und der elektrischen Einrichtungen, falls vorhanden
- Zustand der elektrischen Einrichtungen und Anlagen
- Tarierung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung durch Gewichts- und Volumenbestimmung des Schwimmers
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideranlage
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen usw.)
- tatsächlicher Abwasseranfall (Herkunft, Menge, Inhaltsstoffe, eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs- und Hilfsstoffe, Einhaltung der Randbedingungen an den Abwasseranfallstellen zur Vermeidung stabiler Emulsionen)
- Bemessung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Abscheideranlage in Bezug auf den Abwasseranfall.

Die Zu- und Ablaufleitungen sind zu den gleichen Zeitpunkten einer Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 und DIN EN 1610 zu unterziehen.

Zur Durchführung der Überprüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht muss Angaben zu den aufgelisteten Prüfpunkten, zur Dichtheitsprüfung (siehe letzte Seite) und eventueller Mängel enthalten. Der Prüfbericht ist dem Kreis Steinfurt – Untere Wasserbehörde – innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen. Mängel sind, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, zu beseitigen.

6. Betriebstagebuch

Ein Betriebstagebuch ist zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe und sonstiger im Einzelfall in der Indirekteinleitungsgenehmigung festgelegter Einzelheiten sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind.

Im Betriebstagebuch sind weiterhin Nachweise zu den gegebenenfalls eingesetzten Wasch- und Reinigungsmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen zu führen.

Betriebstagebuch und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen den örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden oder den Betreibern der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlagen vorzulegen.

Besonderheiten beim Prüfbericht über die Dichtheitsprüfung im Rahmen der Generalinspektion

Der Prüfbericht über die Dichtheitsprüfung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Betreiber der geprüften Abscheideranlage (-komponente)
 - Datum der Prüfung
 - Name des Prüfers
 - Bestandsdaten der zu prüfenden Abscheideranlage (-komponente), mindestens
 - Einbaustelle
 - Anlagenkomponenten
 - Hersteller
 - Typbezeichnung
 - Prüfzeichen bzw. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
 - Ergebnis der visuellen Begutachtung des Zustandes der Abscheideranlage (-komponente)
 - Art der Dichtheitsprüfung (Komplettprüfung, Prüfung einzelner Komponenten, Prüfung als Regelfall, Prüfung als Sonderfall bei Abscheideranlagen, die vor Oktober 2003 eingebaut wurden)
- Fläche der durch die Messung erfassten Wasseroberfläche sowie die daraus resultierende Prüfdauer und die höchstzulässige Wasserzugabe
 - Uhrzeit von Beginn und Ende der Prüfung und der vorangegangenen Stabilisierungszeit (soweit erforderlich)
 - Angabe der einzelnen, aufgenommenen Messwerte
 - Angabe der verwendeten Mess- und Prüfgeräte
 - Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach den Anforderungen im Regelfall bzw. im Sonderfall bei Abscheideranlagen, die vor Oktober 2003 eingebaut wurden
 - Beschreibung gegebenenfalls festgestellter Mängel aus der visuellen Begutachtung und gegebenenfalls der Lage der Undichtheiten
 - gegebenenfalls weitere Angaben und Nachweise zu besonderen Bedingungen, die im Einzelfall von der Unteren Wasserbehörde festgelegt wurden.

Der Prüfbericht muss dem Betreiber der Anlage ausgehändigt werden. Er muss gemeinsam mit den sonstigen Aufzeichnungen zur Eigenkontrolle mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt und den örtlichen Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.kreis-steinfurt.de Suchbegriff 'Abwasser'

- 1 Sachkundige sind Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für den Betrieb und die Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z. B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.
- 2 Fachkundige sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen in einem solchen Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen. Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabenbereiches nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.